

Seiden und Seidenabfälle.

Berlin, 22. Juli. (W. L. B. Nichtamtlich.) Am 15. Juli 1915 ist eine Bekanntmachung über Verarbeitungs-
verbot und Bestandserhebung von Seiden und
Seidenabfällen durch die Militärbehörden veröffentlicht wor-
den, über deren Tragweite in Interessentenkreisen Zwei-
fel zu bestehen scheinen. Das Webstoffmelbeamte des Kriegs-
ministeriums hat nunmehr die Auskunft erteilt, daß die Ver-
ordnung sich lediglich auf solche Seidengarne bezieht, die
zu Webzwecken verwendet werden können. Keine
Nähgarne, besonders solche auf Rollen, Doden usw., wer-
den davon nicht betroffen und sind nicht meldepflich-
tig. Ebensovienig müssen gefärbte Garne gemeldet werden.
Das in § 2 der Verordnung ausgesprochene Verarbeitungs-
verbot gilt nur für Dourette-Seiden und Dourette-Garne. Die
Bestände an Schappe- und Luffahseide und an den übrigen
in § 3 Nr. 3—6 der Verordnung aufgezählten Seiden und
Seidengarne unterliegen zwar der Meldepflicht, ihre Verar-
beitung ist aber nach wie vor zulässig. Soweit die Meldung
nicht in diesem Sinne erfolgt ist, muß eine sofortige Neumel-
dung erfolgen.